

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, 27. Februar 2010

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Ev. Kirche in Deutschland..... 26
- Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2010..... 28

Satzungen

- Satzung für den Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg..... 28
- Satzung für die Kinder- und Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Hamm..... 31
- Satzung der Nicolai Stiftung, kirchliche Stiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Halver..... 34
- Satzung Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. 36

Urkunden

- Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Raumland und der Ev. Kirchengemeinde Weidenhausen..... 42
- Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer und der Ev. Kirchengemeinde Harpen..... 43
- Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund..... 43
- Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe..... 43
- Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Stephans-Kirchengemeinde Vlotho..... 43
- Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Kreis-pfarrstelle des Kirchenkreises Schwelm..... 43
- Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Raumland.. 44

Bekanntmachungen

- Nachwahlen betreffend die Spruchkammer II (reformiert) der Evangelischen Kirche von Westfalen in Lehrbeanstandungsverfahren.. 44
- Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen..... 44
- Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp..... 45

Personalnachrichten

- Ordinationen..... 45
- Berufungen..... 45
- Fortsetzung des Dienstes..... 45
- Todesfälle..... 45
- Kirchenmusikalische Prüfungen..... 46

Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 46
- Pfarrstellen der EKD..... 46

Rezensionen

- GDD e. V.: „Datenschutzgerechte Datenträgerentsorgung nach dem Stand der Technik“
Rezensent: Reinhold Huget..... 47
- Paul Bernhard Rothen: „Das Pfarramt. Ein gefährdeter Pfeiler der europäischen Kultur“
Rezensentin: Petra Wallmann..... 47
- Lamy Kaddor, Rabeya Müller, Harry Harun Behr (Hrsg.): „Saphir 5/6. Lehrerkommentar zum Religionsbuch für junge Musliminnen und Muslime“
Rezensent: Christian Fabritz..... 49

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Ev. Kirche in Deutschland

Landeskirchenamt Bielefeld, 14.01.2010
Az.: 300.211

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen. Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551, KABL. EKvW 2006 S. 271) gilt in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz (AGKBG.EKD).

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Vom 28. Oktober 2009
(ABl. EKD 2009 S. 347)**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2006 (ABl. EKD S. 515), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:
„§ 67 Ruhestand auf Antrag“.
2. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Krankheits- und Pflegefällen“ durch die Wörter „Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt.
3. In § 50 Absatz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
4. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird Ziffer 2 wie folgt gefasst:

„2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss,“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Alters- teildienst“ die Wörter „und über eine Sab- batzeit“ eingefügt.
5. In § 57 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ein- willigung“ die Wörter „ganz oder teilweise“ ein- gefügt.
 6. In § 65 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ver- setzung“ die Wörter „oder dem Eintritt“ ein- gefügt.
 7. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeam- te auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollen- dung des 67. Lebensjahres. Kirchenbeam- tinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.“
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:
„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeam- te auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 ge- boren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburts- jahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bei dem freistellenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts in den Ruhestand.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um jeweils längstens ein Jahr bis zu insgesamt drei Jahren hinausschieben; bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.“

8. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 67
Ruhestand auf Antrag“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Ziffer 2 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „62“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung	Altersgrenze	
Geburts-	um Monate	Jahr	Monat
monat			
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni–Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8

Geburtsjahr	Anhebung	Altersgrenze	
Geburts-	um Monate	Jahr	Monat
monat			
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 1“ wird durch den Wortlaut „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

9. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des 60. Lebensjahres“ durch die Wörter „der Altersgrenze nach § 67 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die sich seit fünf Jahren im Ruhestand befinden und die die Regelaltersgrenze innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren erreichen werden, können nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.“

10. § 81 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht für eine weitere Amtszeit berufen werden und wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird. Sie sind auch entlassen, wenn sie in einem neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden.“

11. In § 82 Absatz 1 werden die Wörter „die Altersgrenze nach § 66 Absatz 1“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze“ ersetzt.

12. In § 93 Absatz 2 werden nach dem Wort „Bereich“ die Wörter „die Rechtsstellung der Dienstherrn im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 in eigener Weise regeln und insbesondere“ eingefügt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Januar 2010 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ulm, 29. Oktober 2009

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Katrin Göring-Eckardt

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2010

Landeskirchenamt Bielefeld, 20.01.2010
Az.: 951.013

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) vom 12. November 2009 (KABl. 2009 S. 324) haben anerkannt:

1. die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 11. Januar 2010 – Az.: II B 3;
2. das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen, am 22. Dezember 2009 – Az.: 24.1-54063/2;
3. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen, am 10. Dezember 2009 – Az.: 972 54 202/51.

Satzungen

Satzung für den Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg

Die Kreissynode hat für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Bibel sieht in Kindern eine Gabe Gottes (Ps 127, 3). Im Alten Testament werden sie als Ausdruck des göttlichen Segens verstanden. Für Jesus werden sie gegenüber den Erwachsenen zum Beispiel

für das Verhältnis zur Gottesherrschaft. Es geht darum, die Gottesherrschaft anzunehmen „wie ein Kind“ (Mk 10, 15), d. h., mit leeren, offenen Händen sich vertrauensvoll Gott zuzuwenden. Gerade den Kindern soll die besondere Liebe und Aufmerksamkeit der Gemeinde gelten. In der Kindertaufe findet diese Zuwendung ihren besonderen Ausdruck. Sind den Erwachsenen die Kinder als eine Gabe Gottes anvertraut, so erwächst daraus für sie eine besondere Verantwortung Gott gegenüber. Sie sind Begleiter der Kinder, ermutigen und unterstützen sie, fördern ihre Entwicklung und stärken ihre soziale Kompetenz. Sie stehen ihnen bei und helfen ihnen zu einem erfüllten und auch selbstständigen Leben. Grundlage und Voraussetzung aller christlichen Pädagogik ist das Wissen darum, dass jedes Kind von Gott unbedingt angenommen ist und es für ihn eine einzigartige Würde hat. Der Kirche kommt somit ein eindeutiger Auftrag zu. Ihre Aufgabe ist es, Kindern zu vermitteln, dass sie immer schon von Gott geliebte und angenommene Menschen sind. In der Verkündigung wird deshalb von der sich jedem und jeder zuwendenden Liebe Gottes erzählt. Die Kinder sind hineingenommen in die Geschichte Gottes mit seinem Volk und seiner Kirche.

Ergänzend zu den Eltern und Paten nehmen die Tageseinrichtungen der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Arnsberg diesen christlichen Erziehungsauftrag wahr. Um flexibel auf Veränderungen und auf neue Anforderungen reagieren zu können, gründet der Kirchenkreis Arnsberg einen Verbund der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder als besondere Einrichtung des Kirchenkreises. Damit wird den Kirchengemeinden angeboten, die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen auf den Kirchenkreis zu übertragen, der die Trägerschaft dann durch den mit dieser Satzung gegründeten Verbund wahrnimmt.

§ 1

Grundsätze

(1) Die Arbeit der Evangelischen Tageseinrichtungen ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis.

(2) Die Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder. Im Rahmen ihres evangelischen und sozialpädagogischen Auftrags dienen sie der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit und der Fähigkeit der Kinder im Umgang mit der Umwelt. Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und das Versprechen der Taufe einzulösen, und sind damit eine wichtige Größe im Gemeindeaufbau.

(3) Die grundlegenden Ziele werden vom Träger der Einrichtungen gemäß der Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 336 f.) festgelegt.

(4) Im Übrigen ergibt sich der Auftrag aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dessen Ausführungsbestimmungen sowie dem Gesetz zur

frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Arnsberg bildet durch Beschluss der Kreissynode einen kreiskirchlichen Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg.

(2) Die Gemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg können die Übertragung ihrer Trägerschaft für die jeweilige Einrichtung nach einem entsprechenden Presbyteriumsbeschluss an den Verbund des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg im Rahmen dieser Satzung beantragen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Kreissynodalvorstand durch Beschluss. Einzelheiten werden im Personalübernahmevertrag sowie im Betriebsträgervertrag für die jeweilige Einrichtung geregelt.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes werden für die Leitung des Aufgabenbereiches Tageseinrichtungen für Kinder folgende Organe gebildet:

- a) Leitungsausschuss,
- b) Geschäftsführung.

§ 3

Aufgaben des Verbundes

(1) Dem Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg werden von den beteiligten Kirchengemeinden die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) Durchführung der Verwaltungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft stehen,
- c) Unterhaltung der Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die Tageseinrichtungen für Kinder befinden.

(2) Der Verbund der Tageseinrichtungen des Evangelischen Kirchenkreises legt Eckdaten für die Erstellung von Konzeptionen fest. Auf dieser Grundlage erstellt die Leitung der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie eines Mitglieds aus dem zuständigen Presbyterium eine auf die Einrichtung abgestimmte pädagogische Konzeption. Die Leitung ist für die Durchführung, die regelmäßige Überprüfung und für die Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der vom Vorstand festgelegten aktuellen Eckdaten verantwortlich.

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeit der Kreissynode

(1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:

- a) Änderung und Aufhebung der Satzung,
- b) die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,

- c) den Haushalts- und Stellenplan,
- d) die Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes,
- e) die Entlastung der Geschäftsführung aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Die Kreissynode und in ihrem Auftrag der Kreissynodalvorstand führen die allgemeine Rechts- und Finanzaufsicht über den Verbund.

§ 5

Aufgaben und Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere:

- a) über die Feststellung des Jahresabschlusses und Weiterleitung über den Rechnungsprüfungsausschuss an die Kreissynode,
- b) über die Genehmigung von Maßnahmen (Kostendeckungspläne) und Aufnahme von Darlehn,
- c) bei Streitigkeiten zwischen den Organen des Trägerverbundes und den Kirchengemeinden. Er entscheidet nach Anhörung endgültig.

§ 6

Zusammensetzung des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein vom Kreissynodalvorstand zu benennendes Mitglied,
2. je ein Mitglied des Presbyteriums der Kirchengemeinden, die ihre Tageseinrichtung für Kinder an den Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Arnsberg übertragen hat.

Bei Abstimmungen richtet sich die Anzahl der Stimmen nach der Anzahl der übertragenen Einrichtungen.

(2) Mit der Benennung des regulären Mitglieds im Leitungsausschuss benennen der Kreissynodalvorstand sowie die jeweiligen Presbyterien jeweils ein stellvertretendes Mitglied.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so entsendet das Presbyterium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(4) Dem Leitungsausschuss gehören mit beratender Stimme an:

- a) die Fachberatung des Kirchenkreises,
- b) die Geschäftsführung.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen des Leitungsausschusses teilnehmen.

(6) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

(7) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodal-

vorstand sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 7

Aufgaben des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss sorgt unbeschadet der Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird.
- (2) Ihm obliegt insbesondere:
 - a) Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsausschusses. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören und müssen reguläres Mitglied des Leitungsausschusses sein,
 - b) die ordnungsgemäße Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des genehmigten Haushalts- und Stellenplanes, einschließlich der Budgetverantwortung,
 - c) Festlegung von Grundsätzen der Konzeptionsentwicklung und zur Qualitätssicherung der dem Verbund übertragenen Tageseinrichtungen für Kinder,
 - d) Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen und Einrichtungen. Bei der Erweiterung um eine oder mehrere Gruppen, die zu einer finanziellen Mehrbelastung im Trägeranteil führt, muss die Zustimmung zur Maßnahme beim jeweiligen Presbyterium eingeholt werden,
 - e) Erlass von Richtlinien für die Personalbewirtschaftung,
 - f) Anträge an die Kreissynode,
 - g) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zur Feststellung an den Kreissynodalvorstand.
- (3) Der Leitungsausschuss kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird durch einen hauptamtlichen Mitarbeitenden wahrgenommen. Diese oder dieser ist Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg. Der Kreissynodalvorstand beruft die Geschäftsführung nach Anhörung des Leitungsausschusses.
- (2) Die Fachberatung berät die Geschäftsführung.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihr sind alle Aufgaben übertragen, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. Näheres wird in der Dienst-

anweisung geregelt. Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Superintendentin oder der Superintendent.

§ 10

Mitwirkung der Presbyterien

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder und das Presbyterium der jeweils zugehörigen Kirchengemeinde arbeiten intensiv und kontinuierlich zusammen, insbesondere durch
 - a) regelmäßige religions- und gemeindepädagogische Arbeit der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers in der Tageseinrichtung,
 - b) Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
 - c) Gestaltung, Teilnahme und Mithilfe bei Gemeindefesten, Mitarbeiterausflügen und ähnlichen Veranstaltungen,
 - d) Kontakte mit gemeindlichen Gruppen, z. B. Frauenarbeit, Altenarbeit, Mutter-Kind-Gruppen,
 - e) Mitwirkung im Leitungsausschuss nach § 6 Absatz 1 Nummer 2,
 - f) Einladung in die Elternversammlungen und Dienstbesprechungen,
 - g) kontinuierliche Weiterentwicklung der jeweiligen Konzeption der Einrichtung nach § 3 Absatz 2.
- (2) Das Presbyterium der Kirchengemeinde, in dessen Zugehörigkeitsbereich sich eine von dieser an den Kirchenkreis übertragene Kindertagesstätte befindet, schlägt die Personen vor, die als Trägervertreter bzw. stellvertretender Trägervertreter in den gemäß KiBiz grundsätzlich zu bildenden Rat der jeweiligen Tageseinrichtung entsandt werden sollen. Der Leitungsausschuss entsendet die vorgeschlagenen Personen als Trägervertreter in den jeweiligen Rat der Tageseinrichtung.
- (3) Über die Einstellung, Umsetzung oder Kündigung von weiterem pädagogischen Personal werden die jeweiligen Presbyterien durch die Geschäftsführung informiert.
- (4) Die Geschäftsführung informiert das zuständige Presbyterium über aktuelle Ereignisse, die den jeweiligen Kindergarten betreffen.
- (5) Das Presbyterium kann verlangen, dass Angelegenheiten des betreffenden Kindergartens im Leitungsausschuss verhandelt werden. In diesem Falle können zwei Mitglieder des Presbyteriums und die Kindergartenleitung an den Verhandlungen des Leitungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Leitungsausschuss lädt die in die Räte der Tageseinrichtungen für Kinder nach Absatz 2 entsandten Trägervertreterinnen und Trägervertreter mindestens einmal jährlich zu seiner Beratung und zum Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

§ 11 Fachberatung

(1) Die Fachberatung ist mit beratender Stimme Mitglied im Leitungsausschuss. Sie wird bei pädagogischen Entscheidungsfindungen sowohl vom Leitungsausschuss als auch von der Geschäftsführung gehört.

(2) Die Fachberatung ist verantwortlich für die Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter.

§ 12 Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter

(1) Die Fachberatung lädt regelmäßig zur Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter ein. Sie leitet die Fachkonferenz.

(2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen. In der Fachkonferenz erfolgt die kollegiale Beratung.

§ 13 Finanzierung der Betriebskosten

Die Finanzierung des Trägeranteils der Betriebskosten der Einrichtungen wird in der Finanzausgleichssatzung des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 14 Betriebsführung

(1) Die Mitarbeitenden in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, die bei ihrer jeweiligen Kirchengemeinde angestellt sind und deren Einrichtung dem Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder übertragen ist, werden durch eine Personalüberleitung in den Dienst des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg übernommen.

(2) Der Finanzbedarf wird nach dem vom Leitungsausschuss beschlossenen Haushaltsplan wie folgt aufgebracht:

1. Betriebskostenzuschüsse des Landes,
2. Betriebskostenzuschüsse der Kommunen,
3. Sonstige vertragliche Leistungen der Kommunen,
4. Zuweisungen des Kirchenkreises im Rahmen der Finanzsatzung,
5. Zuweisungen der Kirchengemeinden zu den Betriebskosten,
6. Sonstige zweckgebundene Einnahmen wie Zuschüsse, Spenden und freiwillige Beiträge.

(3) Für die Nutzung der Gebäude bzw. Gebäudeteile wird jeweils ein Betriebsträgervertrag geschlossen.

§ 15 Kündigung

Die Mitgliedschaft in dem Kindergartenverbund kann vom jeweiligen Presbyterium mit siebenmonatiger Frist zum Ende eines Kindergartenjahres (31. Juli) gekündigt werden. Die Rückübertragung erfolgt auf Grundlage eines neuen Vertrages zum Betriebsübergang.

§ 16 Veröffentlichung, Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Arnsberg, 7. Dezember 2009

Evangelischer Kirchenkreis Arnsberg
Der Kreissynodalvorstand
(L. S.) Hammer Bauer-Jungmann

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg vom 21. November 2009

kirchenaufsichtlich genehmigt

gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung, mit folgenden Maßgaben:

- im § 7 Absatz 2 wird die doppelte Zählung des Buchstaben b berichtigt,
- im § 8 Absatz 1 Satz 2 wird die Gleichbehandlung von Frauen und Männern berücksichtigt, hier lautet es richtig: „Diese oder dieser ist Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg.“

Bielefeld, 8. Februar 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
(L. S.) Dr. Conring
Az.: 271-2100

Satzung für die Kinder- und Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Hamm

I. Präambel

1. Die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis dient dem Aufbau der Kirche Jesu Christi. Sie bietet Kindern und Jugendlichen mit dem Evangelium Lebensperspektive an.

Eine zum Glauben einladende Kirche ist eine kinder- und jugendfreundliche Kirche, geprägt durch Wertschätzung und Akzeptanz.

Kinder und Jugendliche brauchen im Glauben Menschen, die sie auf ihrem Weg begleiten.

Der Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden tragen Verantwortung für das Leben von Kindern und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft. Dabei richten sie sich an alle Kinder und Jugendlichen und nehmen sie als Geschöpfe Gottes wahr, die von ihm geliebt werden, so wie sie sind. Sie begleiten Kinder und Jugendliche im Prozess des Aufwachsens und treten dafür ein, dass die heranwachsen-

den Generationen hoffnungsvoll und zielorientiert ihr Leben gestalten können. Vor diesem Hintergrund machen sich alle Beteiligten auf den Weg, um mit den Kindern und Jugendlichen angemessene Angebote zu entwickeln und zu ermöglichen.

Die Lebendigkeit evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird deutlich in Gottesdiensten, in der Seelsorge, in der Gruppenarbeit, in der Offenen Arbeit, in der Arbeit an Schulen, in Seminaren und Tagungen, auf Freizeiten, in Projekten, in der Jugendkirche und in vielen anderen Arbeitsformen.

Dazu sind Beziehungen, Orte und Räume anzubieten, um eigene lebensweltorientierte Ausdrucksformen für Nachdenken, Handeln und Fragen finden zu können. So können Kinder und Jugendliche Antworten entdecken und Orientierung erleben.

2. Evangelische Jugendarbeit wird geleistet von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie hat die gute und kompetente Zusammenarbeit aller Beteiligten in Kirchengemeinde und Kirche zur Voraussetzung.
3. Die evangelische Jugendarbeit soll sich in erster Linie auf der Ebene der Kirchengemeinde bewähren. Die Kirchengemeinden ihrerseits sind darum als Erste und grundsätzlich für die Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich (vgl. Kirchenordnung).

Entsprechend den Aufgabengebieten gibt es darüber hinaus Angebote vom Kirchenkreis. Dieser kooperiert mit Verbänden und Vereinen. Alle Träger arbeiten auf allen Ebenen zusammen.

II. Aufgaben/Zuständigkeiten

§ 1

Das Jugendreferat

- (1) Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis wird gemeinsam verantwortet von den Kirchengemeinden, den Regionen, dem Kirchenkreis und den Verbänden und Vereinen.

Der Kirchenkreis gewährleistet und unterstützt die genannte Arbeit durch Vorhalten eines Jugendreferates, das in entsprechende Fachbereiche gegliedert ist.

Das Jugendreferat braucht eine Orts- und Gemeindebindung, um Angebote für Kinder und Jugendliche zu gestalten und zu begleiten. Dies setzt ein hohes Maß an Fachlichkeit und Abstimmung voraus.

Die Verantwortung für die gesamte kreiskirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tragen die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand.

Sie werden dabei durch den synodalen Kinder- und Jugendausschuss unterstützt, der die Arbeit programmatisch entwickelt und koordiniert.

Partner sind u.a. das Schulreferat, die Verwaltung, die Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis, die Ganztagschulen, die Erwachsenenbildung, der CVJM, die Diakonie Ruhr-Hellweg, die kommunalen Jugendämter, die katholische Jugendarbeit, das Friedrich Wilhelm Stift, die evangelische Landesarbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW, die evangelische Ju-

gendkonferenz Westfalen und das Amt für Jugendarbeit der EKvW.

- (2) Ausstattung des Jugendreferats

Der Kirchenkreis unterhält zur Ausführung der laufenden Arbeit/Geschäfte eine Geschäftsstelle im Kreiskirchenamt. Entsprechende Verwaltungskraft bzw. Verwaltungskräfte und Sachmittel für die Arbeit werden gemäß dem Stellen- und Haushaltsplan bereitgestellt.

Für die Leitung sowie für die genannten Fachbereiche hält der Kirchenkreis hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Der Dienstsitz der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Geschäftsstelle des Jugendreferats.

- (3) Leitung des Jugendreferats

- a) Die Leitung wird berufen durch den Kreissynodalvorstand,
- b) der Leitung sind alle Aufgaben übertragen, die nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder durch diese Satzung dem synodalen Kinder- und Jugendausschuss (Leitungsausschuss) vorbehalten sind. Näheres wird in der Dienstanweisung geregelt. Dienstvorgesetzter der Leitung ist die Superintendentin oder der Superintendent.

§ 2

Kirchengemeinden

Das Jugendreferat begleitet und unterstützt die Kirchengemeinden nach deren spezifischen Vorstellungen und Möglichkeiten dabei, evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anzubieten und durchzuführen.

Diese geschieht in Verantwortung der Kirchengemeinden.

Das Jugendreferat stellt einen funktionalen Dienst dar. Dieser basiert zum einen auf der Ausbildung und der Qualifikation der hauptamtlich Mitarbeitenden und zum anderen auf der Qualität und Erfahrung kreiskirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Diesen funktionalen Dienst können Kirchengemeinden im Rahmen ihrer Gemeindekonzeption und entsprechend ihren Angeboten in Anspruch nehmen.

Das Presbyterium verantwortet die Jugendarbeit der Kirchengemeinde. Es ist empfehlenswert, dass die Kirchengemeinden gemeindliche und/oder regionale Kinder- und Jugendausschüsse als Fachausschüsse einrichten (evt. Satzung der Kirchengemeinden), die alle vier Jahre eine entsprechende Anzahl Gemeindeglieder mit aktivem Presbyterwahlrecht (Presbyterinnen oder Presbyter und Jugendmitarbeiterinnen oder Jugendmitarbeiter) in die Jugendkonferenz entsenden, von denen eine angemessene Anzahl bei der Entsendung nicht älter als 27 Jahre ist.

Gibt es keinen Jugendausschuss, ist es Aufgabe des Presbyteriums, in Absprache mit den örtlichen Mitarbeitendenkreisen die o. g. Entsendungen auszusprechen.

§ 3 Jugendkonferenz

(1) Zusammensetzung

Die Jugendkonferenz des Kirchenkreises setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) je zehn Delegierte aus den fünf Regionen des Kirchenkreises,
- b) bis zu fünf Delegierte aus synodalen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit,
- c) einem oder einer hauptamtlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin,

Beratende Mitglieder sind:

- d) Hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
- e) Regionaljugendpfarrer oder -pfarrerinnen,
- f) Beauftragte oder Beauftragter für Konfirmandenarbeit,
- g) Leitung des Jugendreferats.

Die fünf Regionen des Kirchenkreises sind:

- I. Hamm, Heessen
- II. Ahlen, Sendenhorst
- III. Emmaus, Mark, Trinitatis, Westtünen
- IV. Bönen, Herringen, Pelkum, Wiescherhöfen
- V. Bockum-Hövel, Werne

Die Jugendkonferenz tagt in der Regel im Frühjahr und im Herbst. Ihre Amtszeit verläuft analog der Amtszeit der Kreissynode. Über die Sitzung der Jugendkonferenz wird ein Protokoll angefertigt und in den synodalen Kinder- und Jugendausschuss gegeben. Die Jugendkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz. Die Jugendkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

(2) Aufgaben

Die Jugendkonferenz berät den synodalen Kinder- und Jugendausschuss, gibt ihm Anregungen und empfiehlt Anträge und Beschlussvorlagen.

Die Jugendkonferenz ist ein Ort für:

- a) Erfahrungsaustausch von Mitarbeitenden,
- b) Ideenbörse und -sammlung,
- c) Berichte durch die Leitung und die Mitarbeitenden der Fachbereiche des Jugendreferats,
- d) Berichte aus Regionen und Arbeitsfeldern,
- e) Partizipation von Kirchengemeinden und Ehrenamtlichen.

Die Jugendkonferenz schlägt dem Nominierungsausschuss des Kirchenkreises die Mitglieder aus ihrer Mitte für die Entsendung in den synodalen Kinder- und Jugendausschuss vor (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a dieser Satzung). Die Jugendkonferenz kann Arbeitsgruppen mit dem Ziel der Arbeitsteilung und Vernetzung bilden.

(3) Vorsitz der Jugendkonferenz

Der Vorsitz der Jugendkonferenz ist verantwortlich für die inhaltliche Vorbereitung und die Durchführung der Jugendkonferenz.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) sechs Delegierten aus der Jugendkonferenz (davon sollen mindestens vier im Alter von 16–27 Jahren sein),
- b) einem oder einer Hauptamtlichen aus dem Fachbereich Bildung und Beratung.

§ 4

Arbeitskreis Regionaljugendpfarrerinnen oder Regionaljugendpfarrer und Beauftragter oder Beauftragte für Konfirmandenarbeit

(1) Zusammensetzung

- a) Die fünf Regionen des Kirchenkreises schlagen je eine oder einen Regionaljugendpfarrer oder Regionaljugendpfarrerinnen vor.
Der Superintendent oder die Superintendentin beauftragt,
- b) der oder die Beauftragte für Konfirmandenarbeit,
- c) der Leiter oder die Leiterin des Jugendreferats.

(2) Aufgaben

- a) Der Arbeitskreis wirkt darauf hin, dass die besonderen Belange der gemeindlichen Jugendarbeit im Jugendreferat und im synodalen Kinder- und Jugendausschuss berücksichtigt werden,
- b) er ist Ansprechpartner für die übrigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer der Regionen,
- c) er hält regelmäßigen Kontakt zur Leitung des Jugendreferats und gibt die nötigen Informationen zurück in die Regionen,
- d) der/die Beauftragte für Konfirmandenarbeit wirkt darauf hin, dass die besonderen Belange der Konfirmandenarbeit im Jugendreferat und im synodalen Kinder- und Jugendausschuss berücksichtigt werden,
- e) der Arbeitskreis entsendet zwei Delegierte (Pfarrer oder Pfarrerinnen) in den synodalen Kinder- und Jugendausschuss,
- f) der Arbeitskreis tagt mindestens zweimal jährlich.

§ 5

Synodaler Kinder- und Jugendausschuss (Leitungsausschuss)

(1) Zusammensetzung

Der synodale Kinder- und Jugendausschuss wird von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit berufen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Der synodale Kinder- und Jugendausschuss setzt sich aus folgenden 13 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) je zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den fünf Regionen des Kirchenkreises. Dabei soll je Region eine Person nicht älter als 27 Jahre sein,
- b) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Schulausschusses (wird jeweils nachberufen),
- c) zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Arbeitskreises Regionaljugendpfarrerinnen oder Regionaljugendpfarrer und Beauftragte oder Beauftragter für Konfirmandenarbeit (wird von dem AK vorgeschlagen),
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Kirchenkreis beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern (wird von den Hauptamtlichen vorgeschlagen),
- e) der Leitung des Jugendreferats.
- h) fasst Beschlüsse über den Entwurf der Geschäftsordnung der Jugendkonferenz,
- i) fasst Beschlüsse über die Vorschläge an den Kreissynodalvorstand bei Personaleinstellungen und Kündigungen,
- j) wird bei der Erstellung von Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen angehört,
- k) berät das Jugendreferat,
- l) berät den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- m) berichtet dem Kreissynodalvorstand einmal jährlich über seine Arbeit.

Für die unter Absatz 1 Buchstaben a–c Genannten werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt.

Die unter Absatz 1 Buchstaben d und e Genannten gehören beratend dem synodalen Kinder- und Jugendausschuss an.

Die Jugendkonferenz macht dem Nominierungsausschuss Vorschläge für ihre zu wählenden Delegierten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Der synodale Kinder- und Jugendausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus Buchstaben a–c. Zur Wahrnehmung seiner Geschäftsführung kann sich der synodale Kinder- und Jugendausschuss eine Geschäftsordnung geben.

Zu den Sitzungen können Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

Die Geschäftsstelle des synodalen Kinder- und Jugendausschusses ist das Jugendreferat.

(2) Aufgaben

Der synodale Kinder- und Jugendausschuss

- a) gibt Impulse in die Jugendarbeit der Kirchengemeinden, Regionen und Verbände. Er entwickelt Leitlinien der Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene (wie z. B. für die Fachbereiche, Offenen Türen ...) und für die Arbeit der Jugendkonferenz,
- b) berät die von der Jugendkonferenz entwickelten Anträge und Beschlussempfehlungen,
- c) berät über die inhaltliche Ausrichtung des Jugendreferats,
- d) gibt Anregungen für Aktivitäten auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene,
- e) fasst Beschlüsse über den jährlich aufzustellenden Haushaltsplanentwurf,
- f) fasst Beschlüsse über den jährlich aufzustellenden und fortzuschreibenden Stellenplanentwurf,
- g) begleitet die Kinder- und Jugendarbeit insbesondere bei Aufnahme und Beendigung von Arbeitsfeldern,

III. Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Jugendarbeit im Kirchenkreis Hamm vom 1. Januar 2004 (KABL. 2004 S. 221) außer Kraft.

Hamm, 4. Dezember 2009

Kirchenkreis Hamm Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Schuch Gumprich

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Hamm vom 4. Dezember 2009, Beschluss-Nr. 5

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. Februar 2010

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: 270-3500

Satzung der Nicolai Stiftung, kirchliche Stiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Halver

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Nicolai Stiftung. Sie ist eine kirchliche Stiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Halver.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Halver.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Halver.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Kindergartenarbeit,
- die Unterstützung der Jugendarbeit,
- die Sicherstellung der pastoralen und diakonischen Dienste,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- die Unterstützung der Unterhaltung der denkmalgeschützten Kirche und anderer hoheitlicher Gebäude.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 5.000 €. Es wird als Sondervermögen der Kirchengemeinde verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von dem Presbyterium der Kirchengemeinde gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens vier Mitglieder sollen dem Presbyterium der Kirchengemeinde angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können von dem Presbyterium der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Leitungsorgane der Kirchengemeinden sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwen-

derung zur Vorlage an das Presbyterium der Kirchengemeinde und die Stifterinnen und Stifter,

- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von dem Presbyterium der Kirchengemeinde wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium der Kirchengemeinde aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Das Presbyterium der Kirchengemeinde und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium der Kirchengemeinde. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugutekommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium der Kirchengemeinde die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Halver, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Halver, 8. Dezember 2009

Evangelische Kirchengemeinde Halver Das Presbyterium

(L. S.) Dickel Schmidt Wieland

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Halver vom 1. Oktober 2009, Beschluss-Nr. 3.2, und vom 8. Dezember 2009

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 20. Januar 2010

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: 930.29-4104

Satzung Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.

Vom 30. November 2007

Präambel

Der Verein „Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.“ hat sich in der Wahrnehmung christlicher Verantwortung den Dienst am Menschen im Sinne diakonischen Handelns zur Aufgabe gemacht. Er wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig. In dem Bewusstsein, dass sich Diakonie am wirksamsten in gemeinsamer Verantwortung vollzieht, bündeln die Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Hamm, Soest und Unna die diakonischen Aktivitäten der Kirchenkreise in dem Verein.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Meschede und ist unter der Nummer VR 802 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meschede eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, der Behindertenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstüt-

- zung hilfebedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Angebote der Erziehungs- und Beratungshilfe sowie weiterer sozialer Dienste im Bereich Kinder, Jugend und Familie,
 - b) die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur Kranken-, Alten- und Familienhilfe mit sonstigen Nebenbetrieben und flankierenden Diensten,
 - c) Hilfen für ältere Menschen, wie Seniorenbüros, vorpflegerische Hilfen,
 - d) Hospizarbeit und Sterbebegleitung,
 - e) Hilfen für psychisch Kranke und Behinderte, wie stationäre medizinische Rehabilitation und betreutes Wohnen,
 - f) Hilfen für Wohnungslose und Suchtkranke, wie Beratungsstellen und stationäre Einrichtungen, Frauenübernachtungsstellen, ambulante medizinische Rehabilitation für Suchtkranke,
 - g) Beratungsdienste, wie Sozial- und Schuldnerberatung, Migrationsberatung,
 - h) Maßnahmen und Beratungsangebote der Beschäftigungsförderung und beruflichen Qualifizierung,
 - i) Bildungs- und Betreuungsangebote für Menschen aller Altersstufen,
 - j) Angebote und Vermittlung von Freizeit- und Erholungsangeboten für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO,
 - k) Führung von gesetzlichen Betreuungen, Vormundschaften und Pflegschaften.
 3. Der Verein hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a) die Planung und Koordinierung von diakonischen Aufgaben,
 - b) Vertretung der Diakonie als regionalem Wohlfahrtsverband gegenüber den Partnern der öffentlichen Hand und der freien Wohlfahrtspflege,
 - c) Förderung der Mitarbeitenden in der Diakonie,
 - d) Gewinnung, Begleitung und Förderung von ehrenamtlich Mitarbeitenden,
 - e) Mitwirkung bei der Vorbereitung diakonischer Sammlungen.
 4. Der Vereinszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch Mittelbeschaffung (z. B. durch Spendensammlungen etc.) zur Förderung der Bildung und Erziehung, der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie der Unterstützung hilfebedürftiger Personen durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

5. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er zu diesem Zweck auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen. Auch kann er sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind
 - a) der Kirchenkreis Arnsberg und die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Arnsberg,
 - b) der Kirchenkreis Hamm und die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Hamm,
 - c) der Evangelische Kirchenkreis Soest und die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Soest,
 - d) der Kirchenkreis Unna und die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Unna.
2. Selbsthilfegruppen, Freundeskreise oder Fördervereine für diakonische Aufgaben können ungeachtet ihrer Rechtsform, sofern sie steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, mit Gaststatus aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Verwaltungsrat auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat mit einer Frist von drei Mo-

naten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann.

5. Der Ausschluss von Gastmitgliedern kann durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

§ 5

Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu fördern und das Bewusstsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken. Unter anderem haben sich die Kirchengemeinden nach Kräften zu bemühen,
 - a) den jährlich stattfindenden „Tag der Diakonie“ zu veranstalten sowie
 - b) die Diakoniesammlungen durchzuführen und
 - c) sich an den sonstigen gemeinsamen Veranstaltungen zu beteiligen.
2. Die Mitglieder informieren den Vorstand über ihre Planungen für die diakonische Arbeit und geben ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte.

§ 6

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen, die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen einer Evangelischen Kirche angehören, zumindest müssen sie aber einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist.
3. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung auf Grund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.
4. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
5. Ein Diakonischer Corporate Governance Kodex ist Grundlage der Arbeit des Vereins und des Zusammenwirkens seiner Organe.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jedes ordentliche Mitglied entsendet eine Vertreterin in die Mitgliederversammlung, die zugleich als Stimmrechtsbevollmächtigte fungiert. Darüber hinaus soll von den Mitgliedern für den Fall der Verhinderung der Stimmrechtsbevollmächtigten eine Stellvertreterin benannt werden, die ebenfalls an den Mitgliederversammlungen teilnehmen kann.

Die Vertreterinnen müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben und sollen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen. Der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung – im Verhinderungsfall ihrer Stellvertreterin – sind die benannte Stimmrechtsbevollmächtigte sowie gegebenenfalls deren Vertreterin spätestens bis zu Beginn einer Mitgliederversammlung mitzuteilen. Diese Benennung gilt bis zur Neubenennung fort.

3. Die Kirchenkreise im Sinne des § 4 Ziffer 1 haben jeweils drei Stimmen in der Mitgliederversammlung. Mitgliedskirchengemeinden im Sinne des § 4 Ziffer 1 mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern haben 1 Stimme, Mitgliedskirchengemeinden mit mehr als 5.000 Gemeindegliedern haben zwei Stimmen in der Mitgliederversammlung. Mitglieder mit Gaststatus können mit einer Person ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen werden einheitlich durch die jeweilige Stimmrechtsbevollmächtigte – im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin – abgegeben.

§ 8

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für einen Zeitraum von vier Jahren eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzende – im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin – hat einmal jährlich die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich; Gäste können eingeladen werden.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, sowie dann, wenn es mindestens zehn Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder im Sinne von § 4 Ziffer 1 schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung von der Vorsitzenden bzw. in deren Verhinderungsfall von ihrer Stellvertreterin einzuberufen.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes

und der Zeit einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

4. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Ladungsfrist ebenfalls zwei Wochen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann die Ladungsfrist verkürzt werden, wenn dem kein ordentliches Mitglied im Sinne von § 4 Ziffer 1 schriftlich widerspricht.
5. Für die Berechnung der Frist zur Einladung von Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post oder nach Absendung, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der frühestens vierzehn Tage später liegen darf. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Beratung.
8. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand nimmt ebenfalls an der Mitgliederversammlung teil. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme des Vorstands zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin sowie von der Protokollführerin zu unterzeichnen und jedem Vereinsmitglied binnen acht Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist. Wird binnen weiterer vier Wochen nach dem Versand kein Widerspruch gegen die Niederschrift bei der Sitzungsleiterin oder beim Vorstand eingelegt, gilt die Niederschrift als genehmigt. Darauf ist bei der Übersendung hinzuweisen. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat oder dem Vorstand obliegen. Insbesondere ist sie zuständig für die:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie Beschlussfassung zu dem vom

Verwaltungsrat festgestellten und von der Abschlussprüferin geprüften Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresergebnisses,

- c) Entlastung des Verwaltungsrats,
 - d) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen der in den §§ 16 und 17 vorgesehenen qualifizierten Mehrheiten. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
 4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied bzw. keine Vertreterin eines Mitglieds geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 10

Der Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören als geborene Mitglieder die Superintendentinnen und die Diakoniebeauftragten der Kirchenkreise Arnsberg, Hamm, Soest und Unna an.
2. Ferner gehören dem Verwaltungsrat jeweils zwei von der Mitgliederversammlung aus dem Bereich der Kirchenkreise Arnsberg, Hamm, Soest und Unna zu wählende sachkundige Personen an. Bei der Besetzung des Verwaltungsrates soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Theologinnen/Theologen und Nichttheologinnen/Nichttheologen sowie von Männern und Frauen geachtet werden.
3. Der Verwaltungsrat kann zwei weitere fachkundige Mitglieder hinzuwählen.
4. Die zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Die gewählten Mitglieder können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, soll die Mitgliederversammlung an ihrer Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.
5. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende. Wiederwahl ist zulässig.
6. Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören, Vorstandsmitglieder nicht zugleich dem Verwaltungsrat. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum

Verein oder zu einer Gesellschaft oder Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist oder die er betreibt.

7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch vierteljährlich zu einer Sitzung zusammen. Er wird von der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin – unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post, wobei für die Fristberechnung der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet wird.

In Eilfällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied dem widerspricht. Der Verwaltungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei der Vorsitzenden beantragt wird.

2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin, anwesend ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
3. Ausnahmsweise kann die Vorsitzende – im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin – den Mitgliedern bestimmte Punkte zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (auch per Telefax oder E-Mail) übersenden. Dieses ist nur zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Antworten der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei ihrer Stellvertreterin – vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
4. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das zumindest den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Auf Antrag ist ein Verlaufsprotokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen drei Wochen nach der Sitzung in Abschrift zuzusenden.

Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

5. Verwaltungsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat seine Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt. Die Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats einzuladen und kann mit beratender Stimme daran teilnehmen.

§ 12

Aufgaben und Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht, begleitet und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Dazu gehören die Wahrung der diakonischen Grundausrichtung sowie die Kontrolle der Strategie, Planung und der Ziele des Vereins. Der Verwaltungsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegt ihm die:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge oder besonderer Vereinbarungen,
 - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften,
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen,
 - d) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans,
 - e) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - g) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind,
 - h) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind,
 - i) Wahl und Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin,

- j) Beschlussfassung über die Gründung, Übernahme oder Auflösung von Gesellschaften oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran,
 - k) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben.
3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 Buchstabe a, bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 Buchstabe c und bei der Beauftragung nach Ziffer 2 Buchstabe i vertritt die Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin – den Verein.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus einer hauptamtlichen Person. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat befristet, in der Regel für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, kann der Verwaltungsrat ein Vorstandsmitglied zur Vorsitzenden oder Sprecherin wählen. Die Zuständigkeiten im Vorstand werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen wird.

§ 14 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB, wobei jedes Vorstandsmitglied im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt ist. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, kann der Verwaltungsrat im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand die Vertretungsmacht im Innenverhältnis dahingehend beschränken, dass die Vorstandsmitglieder bestimmte Rechtsgeschäfte oder Arten von Rechtsgeschäften nur gemeinsam abschließen dürfen.
2. Vorstandsmitglieder sind partiell von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen gemeinnützigen Organisationen befreit. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat durch Beschluss Vorstandsmitglieder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere die
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung,

- b) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel,
- c) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses einschließlich eines Lageberichts,
- d) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden; der Vorstand ist Dienstvorgesetzte aller angestellten Mitarbeitenden des Vereins,
- e) regelmäßige Information des Verwaltungsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.

§ 15 Diakoniekonferenzen

1. Die Diakoniekonferenzen sind das Bindeglied zwischen dem Verein und den Kirchengemeinden. Zur Diakoniekonferenz laden die Diakoniebeauftragten der Kirchenkreise im Sinne von § 4 Ziffer 1 in Abstimmung mit dem Vorstand Vertreterinnen der Kirchengemeinden sowie andere interessierte Mitglieder ein.
2. Diakoniekonferenzen dienen dem Austausch zwischen institutioneller Diakonie und Gemeindediakonie. Sie finden mindestens einmal jährlich statt.
3. Diakoniekonferenzen sind einzuberufen, wenn mindestens vier Kirchengemeinden eines Kirchenkreises im Sinne von § 4 Ziffer 1 dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes gegenüber der Diakoniebeauftragten schriftlich erklären.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, rein redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.
4. Satzungsänderungen können nur im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend bzw.

ordnungsgemäß vertreten, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage später als der erste liegen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Kirchenkreise Arnsberg, Hamm, Unna und Soest in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 im Einzugsbereich des Vereins zu verwenden haben.
3. Der Beschluss über die künftige Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes. Ferner ist § 16 Ziffer 4 zu beachten.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. November 2007 beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung ist im Amtsblatt der EKvW (KABL.) zu veröffentlichen.

Einvernehmen

„Die Kirchenleitung stellt das Einvernehmen her mit der Satzung des Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. vom 30. November 2007 mit der Maßgabe, in der ersten Hälfte 2010 die Gespräche noch einmal aufzunehmen, um die Frage der Mitgliedschaft im Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. satzungsmäßig abschließend zu klären.“

Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am 22. Januar 2010 gemäß § 9 Nr. 1 Buchstabe a des Diakoniesgesetzes der EKvW, § 7 Absatz 3 Satz 1 der Satzung des Diakonischen Werkes der EKvW – Landesverband der Inneren Mission e. V. –.

Bielefeld, 29. Januar 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 240.4-2100

Urkunden

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Raumland und der Ev. Kirchengemeinde Weidenhausen

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Raumland und die Evangelische Kirchengemeinde Weidenhausen – beide Kirchenkreis Wittgenstein – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Raumland“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Raumland ist evangelisch-reformiert (Heidelberger Katechismus).

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Raumland werden 1. und 2. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Weidenhausen wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Raumland ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Raumland und der Ev. Kirchengemeinde Weidenhausen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 010.11-54N1

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Raumland und der Ev. Kirchengemeinde Weidenhausen, beide Kirchenkreis Wittgenstein, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 28. Januar 2010 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer und der Ev. Kirchengemeinde Harpen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer und die Ev. Kirchengemeinde Harpen, beide Ev. Kirchenkreis Bochum, werden mit Wirkung vom 1. März 2010 pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer wird gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum-Laer und der Ev. Kirchengemeinde Harpen.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Bielefeld, 9. Februar 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-2328/02

Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, wird die 5. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Bielefeld, 9. Februar 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-2803/05

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Bielefeld, 9. Februar 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3319/02

Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Stephans- Kirchengemeinde Vlotho

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. St.-Stephans-Kirchengemeinde Vlotho, Kirchenkreis Vlotho, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Bielefeld, 9. Februar 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-5319/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Schwelm

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Schwelm wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch einge-

schränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Bielefeld, 16. Februar 2010

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-4700/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Raumland

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Raumland, Kirchenkreis Wittgenstein, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Bielefeld, 19. Januar 2010

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-5420/02 (neu)

Bekanntmachungen

Nachwahlen betreffend die Spruchkammer II (reformiert) der Evangelischen Kirche von Westfalen in Lehrbeanstandungsverfahren

Landeskirchenamt Bielefeld, 01.02.2010
Az.: 091.2

Das nachstehend benannte Mitglied der Spruchkammer II (reformiert) der Lehrbeanstandungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen ist von der Landessynode 2009 für die verbleibende Amtszeit bis November 2012 nachgewählt worden:

Spruchkammer II reformiert

Stellvertretender Professor Dr. Plasger, Georg
Professor

Heizkosten für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 25.01.2010
Az.: 805.0-9511

Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine Dienstwohnung, auf die die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Anwendung finden, so richtet sich der von ihnen zu tragende Heizkostenbeitrag nach § 13 Absätze 1 bis 4 DWVO, wenn die Heizung der Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient. Dies gilt gemäß § 13 Absatz 5 DWVO nicht, wenn die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden kann; in diesem Fall ist § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Kostensätze (20. Januar 2010, Internet: [www.bundesfinanzministerium.de/service/Dienstleistungen für die Verwaltung](http://www.bundesfinanzministerium.de/service/Dienstleistungen_für_die_Verwaltung)) bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2008/2009 zugrunde zu legen.

Energieträger	€ je m² Wohnfläche
fossile Brennstoffe, § 26 Absatz 1 Satz 2 DWV	12,97
Fernwärme und übrige Heizungsarten	13,81

Der Heizkostenbeitrag, der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergibt, ist nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 DWVO auch für die Abrechnung des von den

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen maßgebend. Kann die für die Erwärmung des Wassers notwendige Energie durch Messvorrichtungen ermittelt werden, ist auch hier § 12 DWVO entsprechend anzuwenden.

§§ 13 und 14 DWVO sind nach den am 1. April 2000 in Kraft getretenen Pfarrdienstwohnungsbestimmungen ggf. auch für die Pfarrdienstwohnungen entsprechend anzuwenden. Ist eine Pfarrdienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der auch andere nicht zu Wohnzwecken dienende Räume versorgt werden, so sind gemäß Nr. 11 Absatz 4 DBPfdWV (KABl. 1999 S. 266) die Kosten für die Heizung und die Warmwasserversorgung nach §§ 13 und 14 DWVO zu berechnen, wenn in der Pfarrdienstwohnung noch keine Messeinrichtung installiert ist oder die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde. Bei dieser Berechnung der Heizungs- und Warmwasserversorgungskosten ist die Pfarrdienstwohnung, abweichend von § 13 Absatz 3 DWVO, mit einer Wohnfläche von höchstens 156 m² zu berücksichtigen.

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Landeskirchenamt Bielefeld, 04.01.2010
Az.: 806.512/01

Gemäß § 52 Absatz 2 des GmbH-Gesetzes wird für die Aufbaugemeinschaft Espelkamp, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Frau Sigrid Koeppinghoff (Vorsitzende),
Ltd. Ministerialrätin im Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, Düsseldorf;

Herr Klaus Winterhoff (stellv. Vorsitzender),
Vizepräsident der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld;

Herr Thomas Bringmann,
Ministerialrat im Finanzministerium des Landes NRW, Düsseldorf;

Herr Dr. Hans-Tjabert Conring,
Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld;

Herr Karl Jasper,
Ltd. Ministerialrat im Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, Düsseldorf;

Herr Dr. Wolfgang Teske,
Vizepräsident im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., Stuttgart.

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist:

Frau Margot Best,
Ministerialrätin im Finanzministerium des Landes NRW, Düsseldorf.

Die Geschäftsführung der
Aufbaugemeinschaft Espelkamp GmbH
Im Walde 1, 32339 Espelkamp

Personalnachrichten

Ordinationen

PfarrerIn z. A. Sandra F e d e l e r am 31. Januar 2010
in Meinerzhagen-Valbert.

Berufungen

Pfarrer Rainer Dirk B e r g m a n n zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken, 9. Kreis-pfarrstelle;

PfarrerIn Angelika O b e r b e c k m a n n zur PfarrerIn der Ev. Kirchengemeinde Westerkappeln, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Frank R e e s e zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken, 8. Kreis-pfarrstelle;

PfarrerIn Sigrid R e i h s zur PfarrerIn des Kirchenkreises Schwelm, 1. Kreis-pfarrstelle;

PfarrerIn Katrin R i n g zur PfarrerIn der Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

PfarrerIn Ute W e i n m a n n zur PfarrerIn des Kirchenkreises Bielefeld, 11. Kreis-pfarrstelle.

Fortsetzung des Dienstes

Pfarrer Jörg H o f f m a n n - P e t z o l d, Kirchenkreis Siegen, mit Wirkung vom 1. Februar 2010 bei der Ev. Kirche im Rheinland;

PfarrerIn Jutta P e t z o l d, Kirchenkreis Siegen, mit Wirkung vom 1. Februar 2010 bei der Ev. Kirche im Rheinland.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Kurt M i e l k e, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, am 28. Dezember 2009 im Alter von 70 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans Joachim S e i f e r t, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Hamm über Marl, Kirchenkreis Recklinghausen, am 14. Dezember 2009 im Alter von 87 Jahren.

Kirchenmusikalische Prüfungen

Die Urkunde B über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

als B-Kirchenmusiker

Alexander Moseler, 45711 Datteln.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. April 2010;

2. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. August 2010;

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle, zum 1. August 2010.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz, Kirchenkreis Siegen, zum 1. März 2010.

Gemeindepfarrstelle, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück, Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. März 2010.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Pfarrstellen der EKD

Auslandspfarrdienst in Rio de Janeiro, Brasilien

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (IECLB) mit Dienstsitz in Rio de Janeiro sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

Die Martin-Luther-Gemeinde im Zentrum von Rio de Janeiro, die vor mehr als 180 Jahren von deutschen Auswanderern gegründet wurde, möchte einerseits weiterhin für deutschsprachige Christen offen sein, andererseits den sozialen und kulturellen Herausforderungen mitten in einer lateinamerikanischen Großstadt entsprechen.

Im Leben der Gemeinde bildet neben den Gottesdiensten, der Diakonie und den verschiedenen altersspezifischen Gruppen die Kirchenmusik (Orgelkonzerte, Kirchenchor) einen Schwerpunkt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit pastoraler und ökumenischer Kompetenz, die/der bereit und fähig ist, in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den vielfältigen Anforderungen in Rio de Janeiro gerecht zu werden. Eine gemeindenaher und zeitgemäße Verkündigung in deutscher und portugiesischer Sprache sowie ein ökumenisch offenes, aber erkennbar lutherisches Profil werden erwartet.

Zum Profil der/des gewünschten Pfarrerin/Pfarrers gehört außerdem, dass sie/er

- sehr gute portugiesische Sprachkenntnisse hat,
- über Erfahrung in parochialer Großstadtarbeit verfügt und bereit ist, die arme Bevölkerung einzubeziehen,
- für moderne Musik offen ist und musische Fähigkeiten hat,
- die Traditionen der Gemeinde achtet,
- Geschick für die Organisation und Motivation der Gruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mitbringt und Leitungserfahrungen hat und
- zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Institutionen der IECLB sowie mit dem ökumenischen Umfeld bereit ist.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl, Berufung durch die IECLB und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mit mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der IECLB und der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivkurs zum Erlernen der portugiesischen Sprache angeboten.

Bewerbungsfrist: **15. März 2010**

Weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen erhalten Sie bei:

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Tel.: 0511 2796-224, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: lateinamerika@ekd.de.

Rezensionen

GDD e. V.:
**„Datenschutzgerechte
 Datenträgerentsorgung nach dem Stand
 der Technik“**

Rezensent: Reinhold Huget

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, DATA-KONTEXT, Frechen 2009, 2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 60 Seiten, DIN A4, broschiert, 29 €, ISBN 978-3-89577-535-2

Die Thematik „datenschutzgerechte Datenträgerentsorgung“ ist auch für kirchliche Stellen von großem Interesse, denn sensible personenbezogene Daten sind nicht nur in der täglichen Arbeitswelt sehr diskret zu behandeln, sondern auch dann, wenn sie entsorgt werden sollen. „Aus den Augen, aus dem Sinn“; was passiert mit Adress- und Bankdaten, Meldewesen- und Kirchenbuchdaten, Patientendaten usw., wenn sie nicht mehr gebraucht werden? Immer wieder werden in der Praxis Fälle bekannt, wonach Dritten das zu entsorgende Material zugänglich war. Dies hatte für die betroffenen Institutionen zumindest einen spürbaren Imageschaden zur Folge.

Das zur Entsorgung anstehende Material (Papier, Filme, Chipkarten, USB-Sticks, CD-ROMs und DVDs, Festplatten usw.) enthält häufig personenbezogene Daten, im Bereich der Diakonie regelmäßig auch sensible Patientendaten. Die kirchlichen Datenschutzbestimmungen verlangen von den in kirchlichen Stellen verantwortlichen Personen sicherzustellen, dass die ihnen anvertrauten Daten von Gemeindegliedern, Mitarbeitenden, Patienten usw. nicht zum Nachteil der Betroffenen missbraucht werden können.

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e. V. (GDD) hatte einen Arbeitskreis eingerichtet, der sich umfassend mit der „sicheren Datenträgerentsorgung“ beschäftigt hatte und seine Ergebnisse nun der Allgemeinheit in Form einer 60-seitigen Arbeitshilfe zugänglich macht. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten ein Schutzniveau gewährleisten, das den vom Entsorgungsprozess ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist. Auf dieser Basis werden für papierne und sonstige Datenträger unterschiedliche Sicherheitsstufen definiert und Vorschläge zur sachgerechten Vernichtung – möglichst im Rahmen eines IT-Sicherheitskonzepts – unterbreitet. Der Entsorgungsprozess läuft in der Regel arbeitsteilig ab, sodass die Verantwortungsabgrenzung zwischen der kirchlichen Stelle (Auftraggeber) und dem Dienstleister (Auftragnehmer) klar zu regeln und ggf. auch nachhaltig zu kontrollieren ist. In einem eigenen Kapitel wird die Datenträgerentsorgung als Auftragsdatenverarbeitung beschrieben, und in der Anlage findet sich ein Vertragsmuster, das in geringem Umfang dem kirchlichen Recht anzupassen ist (z. B. Kontrollrecht der Beauftragten für den Da-

tenschutz). Positiv ist bei dem Werk herauszustellen, dass die Autoren sich in einem besonderen Kapitel der Datenträgervernichtung bei Berufs- und Amtsgeheimnissen (z. B. Ärzte, Angehörige der Heilberufe, Mitarbeitende in Beratungsstellen, für die § 203 StGB und die jeweilige Berufsordnung gilt) annehmen. Es werden ausführlich die Voraussetzungen bezogen auf die „Offenbarung personenbezogener Daten“ beschrieben, da einerseits auf Grund der zu wählenden höheren Schutzklasse für die Daten höherwertige Vernichtungsverfahren als üblich auszuwählen und andererseits strengere Regelungen für die Vernichtung durch den Auftragnehmer zu beachten sind. Die Arbeitshilfe wird abgerundet durch eine ausführliche Checkliste über wichtige gesetzliche Aufbewahrungspflichten und -fristen.

Mit dieser von der GDD e. V. herausgegebenen Arbeitshilfe wird den verantwortlichen Personen der kirchlichen Stellen, vor allem aber deren Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz ein empfehlenswerter Leitfaden an die Hand gegeben, der es ihnen ermöglicht, die Entsorgungsprozesse gesetzestreu und sicher zu gestalten.

Paul Bernhard Rothen:
**„Das Pfarramt
 Ein gefährdeter Pfeiler
 der europäischen Kultur“**
Rezensentin: Petra Wallmann

LIT Verlag, Münster 2009, 456 Seiten, broschiert, 24,90 €, ISBN 978-3-643-80026-8

Der Autor, Dr. Paul Bernhard Rothen, arbeitete acht Jahre als Gemeindepfarrer in Zweisimmen im Berner Oberland, seit 17 Jahren ist er Münsterpfarrer in Basel und Leiter des Evangelischen Studienhauses, außerdem Vizepräsident des Schweizerischen Pfarrvereins.

Seine unmittelbare Kenntnis der Höhen und Tiefen pfarramtlicher Praxis und seine theologisch-existenzielle Auseinandersetzung mit der Pfarrerrolle bilden merklich den Hintergrund für eine differenzierte Deutung des Pfarramtes.

Der theologisch durchaus anspruchsvolle Text ist – insbesondere für Pfarrer und Pfarrerinnen – deshalb interessant, weil die spezifischen Erfahrungen, Nöte und auch Aporien des Pfarramtes analysiert und einer theologischen Klärung zugeführt werden. Am Schluss versteht die Leserin ihre pfarramtliche Existenz besser, wenn auch das Buch – besonders spürbar im Kapitel über das Pfarrhaus – stark von der Perspektive des männlichen Pfarrers bestimmt ist.

Ausgehend von den rasanten Veränderungen in der gegenwärtigen Kultur, die dazu führten, dass der Pfarrer vom „verfemten zum bedeutungslosen“ Wesen wurde, stellt Rothen in seiner Einleitung fest, dass im theologischen Wissenschaftsbetrieb das Bemühen fehle, „die Erkenntnisse der unterschiedlichen theologischen Fachgebiete zusammen mit den kirchenrechtlichen und berufspraktischen Vorgaben zu einem konsistenten Verständnis des Pfarramtes zu bündeln“ (S. 6).

Dieser Aufgabe stellt der Autor sich und will in Abgrenzung zum katholischen Amtsverständnis, dessen Pfeiler seines Erachtens der biblischen Rückfrage nicht standhalten, herausarbeiten, was sich auf Grund des biblischen Zeugnisses über das Phänomen Pfarramt sagen oder nicht sagen lässt.

Dabei geht er mit Eduard Schweizer davon aus, dass das Neue Testament „keine Ordnung definiert, die für das Leben der christlichen Kirche mit innerer Notwendigkeit gegeben wäre“ (S. 14). Das Pfarramt jedenfalls lässt sich aus dem Neuen Testament nicht begründen. Weil die evangelischen Kirchen sich dem Schriftprinzip verpflichtet fühlen, verzichteten die Reformatoren darauf, eine spezifisch kirchliche Ordnung aufzurichten, sondern vertrauten sich den herrschenden Ordnungsmustern ihrer Zeit an.

Im ersten Teil stellt Rothen Erkenntnisse aus pastoraltheologischen Entwürfen von Ernst Lange, Manfred Josuttis, Fritz und Christian Schwarz, Pierre-Luigi Dubied und Isolde Karle zusammen und hält Weiterführendes fest. Im zweiten Teil werden biblische, geschichtliche, soziale und kulturelle Aspekte des Phänomens „Pfarramt“ herausgearbeitet.

Dabei ist zunächst überraschend, dass Rothen den „Amtsnimbus“, seine materiellen und juristischen Sonderstellungen und das besondere Entgegenkommen der Menschen nicht in dem Auftrag der Wortverkündigung sieht, denn daran sind viele in vielfältiger Weise beteiligt, sondern im Privileg der Sakramentsverwaltung. Um die Sakramente herum legt sich ein Kranz anderer Amtshandlungen.

Die Sakramente dienen der Einheit der Gemeinde, wie Paulus es auch in 1. Korinther 1, 12–17 entfaltet. Die Rede von der „Verwaltung der Sakramente“ beruht auf 1. Korinther 4, 1. Paulus beschreibt sein eigenes Wirken und das des Petrus und des Apolos: „Dafür halte uns jedermann: für Christi Diener und Haushalter der Geheimnisse Gottes.“ Auch die reformierten Theologen Bucer, Calvin und Bullinger entfalten ihr Amtsverständnis auf der Grundlage von 1. Korinther 4, 1. Die Sakramente und in ihrem Gefolge die Amtshandlungen werden unabhängig von der sozialen Stellung allen zuteil, und dafür steht der Pfarrer. Er ist allen verpflichtet.

Das Pfarramt in seiner historischen Ausprägung ist eine Ordnungsmacht, insbesondere infolge der Reformation richten kirchliche Ämter ein Mindestmaß an Ordnung auf. Kirchliche Ämter formen sich bis heute im Wechselspiel mit der politischen Rechtsordnung. Auch hier überrascht Rothen, wenn er theologisch das Pfarramt im Sinne von Römer 13 als gute Ordnungsmacht Gottes versteht. Ordnung und Mächte bringen nichts zum Gedeihen, sondern können nur Raum schaffen für andere Kräfte. Durch dieses Verständnis wird dem Pfarrer die Möglichkeit eröffnet, „sein Amt mit einer unverkrampften Offenheit für die Ordnungsmuster seiner Zeit anzunehmen und es in den engen Grenzen, die ihm von den Zeitumständen gegeben sind, zu festigen, aber auch hier und dort umzugestalten“ (S. 202). Der Pfarrer erhält seine Macht nicht aus

der Eigenart des göttlichen Gnadenworts oder aus der inneren Notwendigkeit des Glaubens, sondern er hat teil an den Mächten, die beitragen zur Welterhaltung Gottes.

Das Ordinationsgelübde der Pfarrer als Innenseite des Amtes begründet den Anspruch auf die ganze Person. Ein Pfarrer, der dem Evangelium dienen will, kann das nicht nur funktional, mit dem Expertenwissen eines Schriftgelehrten tun, er muss auch Jünger Jesu werden. Das kann beamtenrechtlich nicht eingefordert werden. Allerdings: „Die Liebe zu den Übertretern des Gesetzes wird amtlich repräsentiert von einem Menschen, der zumindest dem äußeren Anschein nach den Forderungen des Gesetzes nachlebt“ (S. 249).

Mithilfe der Analyse von Foucault versucht Rothen die Frage der Klärung zuzuführen, welche wichtige Funktion das Pfarramt für die Gesamtgesellschaft („Pfeiler der Kultur“) eingenommen hat und noch einnimmt.

Unter dem Begriff des „Hirtendienstes“ geht es um „Stärkung der Persönlichkeit, um die Erfahrung, dass ein Mensch in seiner Verlorenheit gesucht und geliebt ist“ (S. 286).

Indem das Feld des Religiösen in den westlichen Völkern von den Sakramenten Christi belegt wird und diese Sakramente von den Pfarrern verwaltet werden, „erhält die religiös zurückhaltende, auf eine vernünftige Verständigung bedachte Kultur der liberalen Gesellschaft eine unscheinbare Stütze“ (S. 353).

Unter dem Stichwort „Binden und Lösen“ und in Verbindung mit Matthäus 18, 18 entfaltet Rothen, dass es eine Hauptschwierigkeit für den Pfarrer sei, „die Realität dessen zu benennen, was die biblischen Schriften mit dem Wort von der ‚Sünde‘ umfassen, so dass diese Rede aufschreckt, ohne ins moralistische Fahrwasser zu münden“ (S. 412).

Dabei geht es um den moralisch-ethischen Zusammenhalt gegen zwischenmenschliche Gleichgültigkeit, um das Ringen um ein klärendes Wort, das Unrecht benennt und es sozial einzugrenzen versucht. Damit leistet er einen Beitrag, dass sich die Gesellschaft nicht auflöst in moralischen Relativismus.

Rothen schließt mit dem Fazit, das Amt als Amt sei nicht kreativ, es schaffe weder Vertrauen noch Liebe. Wenn aus dem Wirken etwas Gutes entstehen soll, dann ist persönliche Hingabe gefordert. Unterstützend wirkt dabei Freundschaft in Form eines freien kollegialen Miteinanders. Gott begabt Menschen mit dem Willen und den nötigen Gaben, sodass sie sich im Amt bewähren und aus ihm etwas machen, „das im Getriebe der Zeit Gottes Wort Gehör verschafft“ (S. 409).

**Lamya Kaddor, Rabeya Müller,
Harry Harun Behr (Hrsg.):
„Saphir 5/6
Lehrerkommentar zum Religionsbuch
für junge Musliminnen und Muslime“
Rezensent: Christian Fabritz**

Kösel-Verlag, München 2009, 256 Seiten, 26,95 €, ISBN 978-3-466-50785-6

Zu dem ersten Band (Jgst. 5/6) von „Saphir“, dem neuen Religionsbuch für Musliminnen und Muslime – s. Rezension im KABl. 2009 S. 19 – ist nun der Lehrerkommentar erschienen.

Wie bereits in der genannten Rezension des Schülerbandes herausgestellt, handelt es sich um ein modernes Lehrwerk, dessen religionspädagogische Konzeption völlig auf der Höhe der Zeit ist und deshalb auch für den evangelischen oder katholischen Religionsunterricht viel Anregendes zu bieten vermag.

Der Lehrerkommentar zu „Saphir“ (im DIN-A4-Format) will „informierend, inspirierend und entlastend“ sein (Vorwort, S. 3). Diesen Anspruch löst das Werk rundum sehr gut ein.

Zu Beginn werden Aufbau und Konzeption bzw. die damit verbundenen unterrichtlichen Möglichkeiten anhand von drei exemplarisch ausgewählten Doppelseiten des Schülerbandes sehr übersichtlich und erhellend vorgestellt und erläutert (S. 12–17).

Den größten Teil des Lehrerkommentars machen naturgemäß die Angebote zu den einzelnen „Saphir“-Kapiteln aus. So bietet der Lehrerkommentar – der Struktur des Schülerbandes folgend – jeweils zunächst einen Kapitelüberblick, dann sinnvoll und klar gegliedert zu den einzelnen (Doppel-)Seiten Sachinformati-

onen, didaktische Perspektiven und Anregungen für den Unterricht. Am Ende eines jeden Kapitels werden kopierfertige Arbeitsblätter angeboten.

Gute Serviceelemente sind weiter das Register der Infokästen (S. 240), detaillierte Informationen zur Umschrift arabischer Wörter in „Saphir“ (S. 240 f.) sowie ein Muster einer Einladung zu einem Elternabend, bei dem die Arbeit mit dem Religionsbuch „Saphir“ vorgestellt wird (in deutscher und türkischer Sprache, S. 242 f.). Auch bei diesem Element zeigt sich sehr positiv, welchen Anspruch die Autorinnen und Autoren mit dem Unterricht, für den sie ihr Lehrwerk erstellen, verbinden.

Ein kopierfertiges Methodenlexikon im DIN-A5-Format bietet die im Religionsunterricht der Jgst. 5 und 6 gängigen Methoden für die Hand der Schülerinnen und Schüler und stellt so eine weitere unterrichtspraktische Unterstützung dar.

Das, was schon beim Schülerband als Anspruch und Konzeption von „Saphir“ zu erkennen war, bestätigt sich hier: Die Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler, die als Lernende ernst genommen werden, wird mit der islamischen Tradition wechselseitig verschränkt. Die Inhalte werden durchgängig auf hohem Niveau und anspruchsvoll dargeboten.

Gerade jungen Kolleginnen und Kollegen – aber nicht nur ihnen! – in den Fächern „Islamkunde“, „Islamischer Religionsunterricht“ und „Islamunterricht“ – das Vorwort (S. 3) geht kurz auf die Akzentsetzungen, die mit der unterschiedlichen Benennung des jeweiligen Unterrichtsfachs verbunden sind, ein – bietet der Lehrerbuchband in der Tat eine Begleitung, die informierend, inspirierend und entlastend ist.

Evangelische Kirche
von Westfalen

Kirchenrecht „Westfalen“ Print

Das zweibändige Loseblattwerk umfasst alle Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält es wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



Mit kirchlichem Arbeitsrecht!

Loseblatt-Textausgabe

2 Ordner, ca. 3.600 Seiten, 99,00 € zzgl. Porto und Versand, regelmäßige Ergänzungslieferungen (Max. 0,05 € pro Seite)

Wichtiges Arbeitsmittel in Kirche und Diakonie für:

- Gremien
- Verwaltungen
- Leitungskräfte
- Mitarbeitervertretungen

Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Presbyterwahlgesetz • Visitationsgesetz • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniegesezt • Pfarrdienstgesetz • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Kirchenbeamtengesetz • Diakonengesetz • Kirchenmusikgesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungsgesetz • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichsgesetz • Datenschutzgesetz • Urheberrechtsverträge • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • Arbeitsrechtsregelungen • und weitere 350 Rechtsvorschriften

Bestellvordruck sowie Infos zur digitalen Rechtssammlung unter www.fis-kirchenrecht.de/westfalen/bestellen

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung (0521/594-129)

Ja, ich bestelle _____ Expl. des 2-bändigen Loseblattwerkes "Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen" zum Preis von 99,00 € zzgl. Verpackungs- und Portokosten. Die Ergänzungslieferungen werden halbjährlich bis auf jederzeitig möglichen Widerruf geliefert.

Name, Vorname

Institution

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Datum/Unterschrift

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Schneider, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon: 05 21/5 94-2 83

Evangelische Kirche
von Westfalen

Kirchliches Amtsblatt Westfalen

Printausgabe

Offizielles kirchliches Mitteilungsblatt
der Evangelischen Kirche
von Westfalen!

Kirchliches Amtsblatt
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10 Bielefeld, 30. Oktober 2009

Inhalt	
Gesetze / Verordnungen / Andere Normen	
Aufhebung des Synodalverordnungsverfahrens	246
Arbeitsrechtsregelungen	
Kirchliches Arbeitsrecht	246
I Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT für die MfA in der Kirche	246
II Arbeitsrechtsregelung zur Aufhebung des TV-Kirche-KF	247
III Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Kirchenarbeits	247
Sitzungen	
I Jahresrat der Synode der Kirchlichen Zentralverordnungsverfahrens	248
Erkündungen	
Aufhebung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchenrenten in Westfalen-Lippe	252
Aufhebung des 3. Pfarrfelds der Ev.-Luth. Bielefelder-Kirchenrenten	252
Beckendeckelung	252
Inhalt	
11. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	253
12. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
13. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
14. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
15. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
16. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
17. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
18. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
19. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
20. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
21. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
22. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
23. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
24. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
25. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
26. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
27. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
28. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
29. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
30. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
31. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
32. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
33. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
34. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
35. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
36. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
37. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
38. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
39. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
40. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
41. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
42. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
43. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
44. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
45. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
46. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
47. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
48. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
49. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
50. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
51. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
52. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
53. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
54. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
55. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
56. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
57. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
58. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
59. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
60. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
61. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
62. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
63. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
64. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
65. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
66. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
67. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
68. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
69. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
70. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
71. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
72. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
73. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
74. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
75. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
76. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
77. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
78. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
79. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
80. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
81. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
82. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
83. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
84. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
85. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
86. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
87. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
88. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
89. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
90. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
91. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
92. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
93. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
94. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
95. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
96. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
97. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
98. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
99. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254
100. Kompetenzfeld des Ev.-Luth. Kirchenrechts	254

Preise

- 12 Hefte als Jahresabo 30,00 € (inklusive Versand)
- Einzelpreis pro Ausgabe 3,00 € (inklusive Versand)

Monatlich aktuelle Infos

- Arbeitsrechtsregelungen
- Kirchengesetze, Verordnungen, Ordnungen, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen
- Fortbildungsangebote
- Stellenausschreibungen (Pfarrstellen und Kirchenmusikerstellen)
- Persönliche Nachrichten der Theologinnen und Theologen
- Rezensionen zu neu erschienener Literatur (Kirchenrecht, Theologie u. a.)

Kirchliches Amtsblatt online

- Alle kirchlichen Amtsblätter ab 1999 als PDFs
- kostenlos nutzbar
- Volltextsuche
- Übernahme von Texten nach Word etc.

Bestellen Sie Ihr persönliches Exemplar des Kirchlichen Amtsblattes

Bestellvordruck online unter www.fis-kirchenrecht.de/westfalen/bestellen aufrufbar

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(05 21/594-129)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. des Jahresabos mit ca. 12 Ausgaben zum Preis von **30,00 €** inklusive Versand.

Ja, ich bestelle _____ Expl. der Ausgabe _____ zum Preis von **3,00 €** inklusive Versand.

Das Jahresabo ist bis zum 15.11. zum Jahresende kündbar.

Name

Institution

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Datum/Unterschrift

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Barthel, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon 05 21/594-319

E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

Ford: großzügige Nachlässe für kirchliche Einrichtungen



zum Beispiel:

- **Ka Benziner:** 24 %
- **Fiesta:** 24 %
- **Focus:** 25 %
- **Fusion:** 27 %
- **S-Max:** 25 %
- **Connect lang:** 27 %
- **Transit:** 34 %

Höhere Nachlässe bei ausgewählten Vertragshändlern!

Stand: Januar 2010. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

Interessante Rabatte auch für Mitarbeiter bei 2/3 dienstl. Nutzung!

Sie brauchen nur den kostenlosen Bezugsschein der HKD!

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucker • Möbel | Inneneinrichtung • Bürobedarf

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich